

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



5 A 100/10

verkündet am 06.10.2011
Hübner, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Jörg Bergstedt,
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen-Saasen,

Klägers,

g e g e n

die Stadt Braunschweig - Rechtsreferat -, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Bohlweg 30, 38100 Braunschweig, - 0300-127/124/10 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Versammlungsrecht



hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 6. Oktober 2011 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schlingmann-Wendenburg, die Richterin am Verwaltungsgericht Düfer, den Richter am Verwaltungsgericht Brölsch sowie die ehrenamtlichen Richter Seekamp und Domeier für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten es hinsichtlich der Auflage Nr. 1a des Bescheides der Beklagten vom 27.04.2010 übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt 3/4 und die Beklagte 1/4 der Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweils andere Vollstreckungsschuldner zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt, im Wege der Fortsetzungsfeststellungsklage die Rechtswidrigkeit von versammlungsrechtlichen Auflagen festzustellen.

Mit Schreiben vom 18.04.2010 (als Fax am selben Tag, einem Sonntag, um 18.32 Uhr eingegangen) zeigte der Kläger der Beklagten an, dass er beabsichtige, am 07.05.2010 ab 16 Uhr eine versammlungsrechtliche Veranstaltung in Form eines Fahrrad-Aufzugs und einer Kundgebung unter Lautsprechereinsatz mit ca. 10 bis 30 Teilnehmern als Protestaktion "gegen die Handlangerdienste staatlicher Einrichtungen für die Agrogentechnik" durchzuführen. Zum Veranstaltungsort machte er die Angaben, dass der Demonstrationzug nach dem Start am Altstadtmarkt über die Sonnenstraße - Madamenweg - Rudolfplatz - B1 - Saarstraße Richtung Kanzlerfeld mit einer Zwischenkundgebung am dortigen Edeka-Markt verlaufen solle, anschließend weiter entlang der Bundesallee bis zum Eingangsportal des Grundstücks Bundesallee 50, auf dem sich u.a. das von-Thünen-Instituts (vTI) befindet. Nach einer Zwischenkundgebung am Portal sollte sich ein Protestrundgang auf dem Gelände anschließen, wobei der Weg bis zum Gebäude des Bundesministeriums für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und von dort östlich am Stallgelände entlang bis zum geplanten Genmaisfeld und zurück führen sollte. Zwischenkundgebungen waren vor dem BVL, dem Stallgebäude und dem Versuchsfeld geplant.

Bei dem von-Thünen-Institut handelt es sich um eines von vier Bundesforschungsinstituten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Die Flächen auf dem Gelände des vTI stehen soweit ersichtlich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Inhaber des Hausrechts auf dem Gelände ist das vTI.

Vom 24. bis 27.04.2009 waren der Kläger sowie acht weitere Personen auf das umzäunte Gelände des vTI eingedrungen und hatten ein Versuchsfeld, auf dem innerhalb der nächsten vier Wochen gentechnisch veränderter Mais ausgesät werden sollte, „besetzt“. Die „Besetzer“ hielten sich drei Tage lang auf dem Feld auf, während derer das vTI und die Beklagte nicht hiergegen einschritten. Am 27.04.2009 wurde das Feld von der Polizei geräumt, nachdem die Beklagte zwei versammlungsrechtliche Verfügungen, u.a. die Auflösung der Versammlung, erlassen hatte. Diese Verfügungen waren Gegenstand gerichtlicher Verfahren beim Verwaltungsgericht Braunschweig (Aktenzeichen 5 A 75/09 und 5 A 76/09), die durch einen Vergleich beendet wurden, in dem unter anderem folgende Vereinbarungen getroffen wurden:

1. Die Beteiligten gehen übereinstimmend davon aus, dass die Äußerungen des Vertreters der Beigeladenen [des vTI] und das Verhalten der beteiligten Personen sowie die Tatsache, dass polizeilich nicht eingegriffen worden war, vom Kläger als jedenfalls vorübergehende, aber nicht befristete Duldung der Versammlung angesehen werden konnte.
2. Die Beteiligten sind sich einig, dass Art. 8 GG nicht ohne Weiteres den Zugang zu nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Grundstücken eröffnet, sondern bei einer Interessenabwägung im Sinne einer praktischen Konkordanz auch die betrieblichen und wirtschaftlichen Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen sind.
3. Die Beteiligten sind sich einig, dass angesichts der unter 1. und 2. getroffenen Annahmen eine faktische Räumungsfrist von einer Stunde zu kurz bemessen war, wenn eine plötzliche Eskalation der Situation vor Erlass der ersten der streitgegenständlichen Verfügungen nicht nachgewiesen werden kann.

Die Staatsanwaltschaft Braunschweig stellte die Strafverfahren, die gegen die „Besetzer“ u.a. wegen des Verdachts des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung und weiterer Delikte geführt wurden, nach § 153 Abs. 1 StPO ein.

Mit Schreiben vom 20.04.2010 informierte die Beklagte das vTI über die Anmeldung der Versammlung, verwies auf Ziff. 2 des zwischen dem Kläger und der Beklagten geschlos-

senen Vergleichs und bat um Stellungnahme. Unter dem 22.04.2010 teilte das vTI der Beklagten mit, dass kein Einverständnis mit dem Betreten ihres Geländes durch die Versammlungsteilnehmer bestehe. Bei dem Gelände handele es sich um das Betriebsgelände mehrerer Bundesdienststellen. Das Hausrecht sei insgesamt dem vTI übertragen. Die beabsichtigte Veranstaltung würde den Dienstbetrieb erheblich stören. Die Gebäude und Versuchsanlagen innerhalb des Geländes seien grundsätzlich völlig frei zugänglich und nicht gesondert gesichert, weil die eigentliche Sicherheit des Geländes nach außen durch eine Umzäunung sowie einen Pförtner- und Wachdienst gewährleistet werde. Bei einer Versammlung auf dem Gelände wäre auch wegen der unübersichtlichen Gestaltung der Liegenschaft mit einer großen Zahl baulicher und technischer Einrichtungen die erforderliche Sicherheit nicht hinreichend gewährleistet.

Mit hier streitgegenständlichem Bescheid vom 27.04.2010 erteilte die Beklagte unter Anordnung des Sofortvollzuges „zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (VersG)“ Auflagen für die Durchführung der Veranstaltung. Insbesondere ließ sie gemäß der Auflage Nr. 1a das Verwenden elektroakustischer Hilfsmittel nur ab einer Teilnehmerzahl von 50 Personen zu und beschränkte gemäß der Auflage Nr. 2 das Recht der freien Ortswahl dahingehend, dass ein Betreten des Bundesgeländes, auf dem sich das vTI und andere Bundeseinrichtungen befinden, nicht gestattet wurde. Gemäß der Auflage Nr. 4 sollte sich der Demonstrationzug, soweit das Benutzen vorhandener Gehwege ausgeschlossen ist, ausschließlich auf dem rechten Fahrstreifen rechts bewegen. Die Beklagte begründete diese Auflagen im Wesentlichen wie folgt: Umfasse eine Versammlung einen Teilnehmerkreis unter 50 Personen, so könne sowohl dieser Kreis als auch die den Versammlungsort passierende Bevölkerung ohne Verstärkungsanlagen erreicht werden. Das vTI habe als Inhaberin des Hausrechts der Nutzung des Bundesgeländes für die Versammlung nicht zugestimmt, sondern die Inanspruchnahme ausdrücklich abgelehnt. Durch die Versammlung auf dem Gelände des vTI würde der Dienstbetrieb erheblich gestört. Die Sicherheit vor Beeinträchtigungen des Betriebes sei bei Durchführung der Veranstaltung nicht hinreichend gewährleistet, weil auf dem Gelände keine Schutzvorrichtungen für die Gebäude und Messeinrichtungen bestünden. Der Schutz des Geländes werde dadurch bewirkt, dass durch die Umzäunung und den Wachdienst ein unbefugtes Eindringen auf das Gelände verhindert werde. Insofern sei zu berücksichtigen, dass der Kläger und weitere Personen in der Vergangenheit ein Versuchsfeld besetzt hätten und deswegen strafrechtliche Ermittlungen gegen sie geführt wurden. Die vom Antragssteller für die Versammlung vorgesehenen Flächen auf dem Gelände des vTI seien nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die

Inanspruchnahme der öffentlichen Straße vor dem Gelände des vTI trage unter Berücksichtigung des gewählten Versammlungsthemas einem etwaigen Anspruch auf Nähe zu einem „symbolhaften“ Ort hinreichend Rechnung. Angesichts dieser Umstände überwiege das Interesse des vTI an der vorgenommenen Beschränkung des Versammlungsortes gegenüber dem Interesse des Klägers auf Meinungskundgabe auf dem Bundesgelände. Die Auflage Nr. 4 diene dem Aufrechterhalten des örtlichen Straßenverkehrs, der dem Aufzug bzw. der Kundgebung gleichwertig gegenüberstehe.

Am 05.05.2010 suchte der Kläger um einstweiligen Rechtsschutz gegen die sofortige Vollziehung der Auflagen Nr. 1a, 2 und 4 im Bescheid der Beklagten vom 27.04.2010 nach. Zur Begründung trug er im Wesentlichen vor: Der Bescheid, der erst am 03.05.2010 bei ihm eingegangen sei, nenne keine plausiblen Gründe, weswegen die Versammlung nicht über das Gelände des vTI geführt werden dürfe. Mit der Behauptung, betriebliche Störungen würden für die Einschränkung des Demonstrationsrechts ausreichen, würde die Beklagte gegen Ziff. 2 des zwischen ihm und ihr in den Verfahren 5 A 75/09 und 76/09 geschlossenen Vergleichs verstoßen. Die danach erforderliche Interessenabwägung habe es nicht gegeben.

Mit Beschluss der Einzelrichterin vom 06.05.2010 (5 B 85/10) wies das erkennende Gericht den Antrag hinsichtlich der Auflagen Nr. 2 und Nr. 4 zurück. Bezogen auf die Auflage Nr. 1a wurde die aufschiebende Wirkung einer noch zu erhebenden Klage wieder hergestellt, weil für die Anordnung, das Verwenden elektroakustischer Hilfsmittel sei erst ab einer Teilnehmerzahl von 50 zulässig, einzelfallbezogene Abwägungen fehlten und deshalb nach summarischer Prüfung ein Ermessensfehler vorlag.

Das Niedersächsische Obergericht wies die Beschwerde des Klägers gegen die Ablehnung seines Eilantrags zur Auflage Nr. 2 und Nr. 4 mit Beschluss vom 07.05.2011 (11 ME 153/10) zurück. Zur Begründung führte es aus, das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) schließe nicht die Befugnis ein, auch nicht dem öffentlichen Gemeingebrauch gewidmete Flächen ohne Zustimmung des Berechtigten zu Versammlungszwecken nutzen zu dürfen. Die Auflage Nr. 4, wonach sich "der Demonstrationzug, soweit das Benutzen vorhandener Gehwege ausgeschlossen ist, ausschließlich auf dem rechten Fahrstreifen rechts zu bewegen" habe, sei rechtmäßig und nicht so zu verstehen, dass auf der geplanten Versammlungsrouten vorhandene Gehwege stets zu benutzen seien.

Am 31.05.2010 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er begehrt festzustellen, dass die Auflagen Nr. 1a, 2 und 4 im Bescheid der Beklagten sowohl dem Versammlungsrecht als auch dem am 27.04.2010 geschlossenen Vergleich widersprechen. Die Einschränkung der freien Ortswahl stelle einen schweren Eingriff in das Versammlungsrecht dar und komme hier einem Verbot der Demonstration gleich, weil der Zweck der Meinungskundgabe gerade vor den drei gentechnikbetreibenden Institutionen bzw. in der Nähe des geplanten Genversuchsfeldes nicht mehr möglich gewesen sei. Soweit zur Begründung pauschal eine Gefährdung von Messeinrichtungen angeführt worden sei, sei eine Routenänderung als milderes Mittel nie geprüft worden. Außerdem treffe es nicht zu, dass die Umzäunung des Gesamtgeländes der einzige Schutz sei, denn die meisten Messeinrichtungen seien zusätzlich durch Zäune gesichert. Ein Betreten des Geländes sei tagsüber immer und ohne Kontrolle möglich, denn an der Pforte würden Besucher nicht ständig kontrolliert. Das Gelände des vTI sei auch ein im Alltag öffentlich genutzter Raum und beherberge eine Vielzahl von Einrichtungen, wie z.B. einen Kindergarten, eine Wetterstation, Tennisplätze, private Kleingärten und mehrere Wohnhäuser. Daneben würden etliche öffentliche Veranstaltungen auf dem Gelände durchgeführt, zu denen ein allgemeiner, öffentlicher Zugang zugelassen werde (z.B. Ankündigung im Internet für einen Babybasar im Forum des vTI). Orte staatlichen Handelns könnten durch Errichtung einer Art Schutzzone nicht dem Versammlungsrecht und damit der öffentlich geäußerten Kritik entzogen werden. Auch der Verweis der Beklagten, es sei in der Vergangenheit zu Störungen gekommen, die zu Ermittlungsverfahren geführt hätten, sei nicht substantiiert. Strafverfahren seien nicht zum Abschluss gekommen, und Ermittlungen würden nicht mehr stattfinden. Eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung, ob die Demonstration im Frühjahr 2009 rechtmäßig gewesen sei, sei durch den geschlossenen Vergleich verhindert worden. Außerdem sei das Ereignis im Frühjahr 2009 gerade nicht mit der jetzt angemeldeten Versammlung vergleichbar, weil die Meinungskundgabe damals nachts und ohne vorherige Anmeldung erfolgt sei. Wäre die Befürchtung der Störung der öffentlichen Sicherheit ausreichend substantiiert gewesen, hätten Abstimmungsgespräche und spezifische Ablaufänderungen erfolgen können. Außerdem verstoße die Beklagte mit der pauschalen Behauptung, betriebliche Störungen würden schon ausreichen, das Demonstrationsrecht einzuschränken, gegen den für sie bindenden Vergleich, den sie mit ihm geschlossen habe. Eine Interessenabwägung habe gerade nicht stattgefunden. Mit der Auflage Nr. 4 werde der Polizei eine Vollmacht gegeben, ohne weitere Angabe von Gründen die Benutzung von Gehwegen vorzuschreiben. Die "indirekte Auflage", den Gehweg wenn möglich zu benutzen, enthalte keine Abwägungspflicht, sondern nur einen unpräzisen, für die Polizei beliebig auslegbaren Hinweis auf die Möglichkeit, die Versammlung zur Unkenntlichkeit

zu degradieren. Er begehre außerdem die Feststellung, dass die Zusendung des Auflagenbescheides erst kurz vor der geplanten Versammlung dem Versammlungsrecht widerspreche, denn er habe die Versammlung mit Fax vom 18.04.2010 angemeldet, der Auflagenbescheid sei aber erst am 03.05.2010 bei ihm eingegangen. Dadurch sei die Ausschöpfung des Rechtsweges in Form der Anrufung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr möglich gewesen.

Zunächst hat der Kläger u.a. beantragt, die Rechtswidrigkeit der Auflage Nr. 1a festzustellen. Nachdem die Beklagte im Hinblick auf den Beschluss des Gerichts vom 06.05.2010 (5 B 85/10) die Auflage Nr. 1a des angefochtenen Bescheides aufgehoben und insoweit den Rechtsstreit für erledigt erklärt hat, hat sich der Kläger in der mündlichen Verhandlung am 06.10.2011 dieser Erledigungserklärung angeschlossen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. festzustellen, dass die Auflagen Nr. 2 und Nr. 4 des Bescheides der Beklagten vom 27.04.2010 rechtswidrig gewesen sind und
2. festzustellen, dass die Zusendung des Auflagenbescheides vom 27.04.2010 erst am 03.05.2010 rechtswidrig gewesen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erwidert: Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit schließe nicht die Befugnis ein, eine nicht dem öffentlichen Gemeingebrauch gewidmete Fläche ohne Zustimmung des Berechtigten zu Versammlungszwecken zu nutzen. Das vTI habe sein Einverständnis wegen einer erheblichen Störung des Dienstbetriebes verweigert, weil die erforderliche Sicherheit für die im Außenbereich installierten Versuchsanlagen nicht gegeben und weder vom eigenen Personal noch durch die Polizei gewährleistet sei. Dem Interesse des Klägers an einer Nähe zum "symbolhaften Ort" sei dadurch Rechnung getragen, dass die Versammlung vor dem vTI möglich gewesen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens, des Eilverfahrens 5 B 85/10 und der durch Vergleich erledigten Verfahren 5 A 75/09 und 5 A

76/09 sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren ist in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, soweit die Beteiligten es hinsichtlich der Auflage Nr. 1a im Bescheid der Beklagten vom 27.04.2010 übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Die Klage ist hinsichtlich des Antrags zu 1. zulässig.

Sie ist als Fortsetzungsfeststellungsklage in entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO statthaft. Nach dieser Vorschrift spricht das Verwaltungsgericht auf Antrag aus, dass ein vor Abschluss des Verfahrens erledigter Verwaltungsakt rechtswidrig war, wenn der Kläger an der Feststellung ein berechtigtes Interesse hat. Das gilt auch für Fälle, in denen ein streitiger Verwaltungsakt sich schon vor Klageerhebung erledigt hat. Dies ist hier der Fall.

Beide (noch) streitgegenständlichen Auflagen (Nr. 2 und 4) im Bescheid der Beklagten vom 27.04.2010 haben sich mit der Durchführung der Versammlung am 07.05.2011 erledigt.

Das Fortsetzungsfeststellungsinteresse des Klägers als verantwortlicher Leiter der Versammlung ist unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr gegeben. Die Bedeutung der Versammlungsfreiheit in der Demokratie gebietet stets die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes, wenn die Grundrechtsausübung unterbunden worden ist - so wie hier - die Versammlung zwar durchgeführt werden konnte, infolge von versammlungsbehördlichen Auflagen aber nur in einer Weise, die ihren spezifischen Charakter verändert, insbesondere die Verwirklichung ihres kommunikativen Anliegens wesentlich erschwert hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 03.03.2004 - 1 BvR 461/03 - juris).

Die Klage mit dem Antrag zu 1. ist jedoch nicht begründet. Die Auflagen Nr. 2 und 4 waren rechtmäßig und verletzten den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Beklagte hat in ihrem Bescheid vom 27.04.2010 in nicht zu beanstandender Weise durch die Auflage Nr. 2 angeordnet, dass der Demonstrationzug nicht auf das Bundesgelände, auf dem sich das vTI und weitere Bundeseinrichtungen befinden, geführt werden darf. Sie verstößt damit weder gegen das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) noch gegen den zwischen den Beteiligten in den Verfahren 5 A 75/09 und 5 A 76/09 geschlossenen Vergleich.

Anzuwenden ist auf die für den 07.05.2010 angemeldete Versammlung das alte Recht, d.h. das Versammlungsgesetz (VersG) des Bundes vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1789), das erst mit Wirkung zum 01.02.2011 vom Niedersächsischen Versammlungsgesetz vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 465, ber. S. 532) in Landesrecht überführt wurde. Rechtsgrundlage einer versammlungsrechtlichen Auflage war danach § 15 Abs. 1 VersG. Gemäß § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Die öffentliche Sicherheit umfasst hierbei den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit setzt voraus, dass der Schadenseintritt bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Erforderlich ist jeweils eine auf die konkrete Versammlung bezogene Gefahrenprognose, die auf erkennbaren Umständen beruhen muss, also auf Tatsachen, Sachverhalten und sonstigen Einzelheiten (vgl. B. d. Einzelrichterin d. Kammer v. 06.05.2010 - 5 B 85/10 -; OVG Brandenburg, B. v. 14.11.2003 - 4 B 365/03 -, juris Rn. 7 m.w.N.).

Die Auflage Nr. 2 verstößt nicht gegen das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), das das Recht gewährt, selbst zu bestimmen, wann, wo und unter welchen Modalitäten eine Versammlung stattfinden soll. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Durchführung einer Versammlung auf dem Gelände Bundesallee 50 in Braunschweig ohne Zustimmung des vTI, das über das Hausrecht verfügt.

Für die Inanspruchnahme der betroffenen Flächen ist eine Gestattung des vTI erforderlich, weil das Gelände nicht dem öffentlichen Verkehr, sondern anderen versammlungs-

fremden Zwecken gewidmet ist (vgl. dazu schon die Gründe zu II. des den Beteiligten bekannten Beschlusses d. Kammer v. 09.03.2010 - 5 B 49/10 - und den hierzu ergangenen Beschluss d. Nds. Oberverwaltungsgerichts v. 10.03.2010 - 11 ME 74/10 -). Bei den Flächen handelt es sich um öffentliche Sachen im Verwaltungsgebrauch, die dem jeweiligen Sachherrn zum verwaltungsinternen Gebrauch zugewiesen sind. Dass sie hierbei auch von Publikumsverkehr in Anspruch genommen werden, steht dieser Bewertung nicht entgegen, weil dieser Verkehr stets auf die Erfüllung der Verwaltungsaufgabe bezogen ist und - anders als bei dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen und Plätzen - nicht auf einer originären Nutzungsberechtigung im Rahmen des Gemeingebrauchs beruht (vgl. B. d. Kammer v. 09.03.2010 - 5 B 49/10 -).

Soweit sich der Kläger auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22.02.2011 (Az.: 1 BvR 699/06 "Fraport") bezieht, in dem ausgeführt wird, dass von der öffentlichen Hand beherrschte gesamtwirtschaftliche Unternehmen ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung unterliegen (juris Rn. 46 ff.), folgt daraus ebenfalls nicht das Recht des Klägers auf Inanspruchnahme des Geländes Bundesallee 50 in Braunschweig zu Versammlungszwecken.

Vielmehr unterscheidet das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich zwischen den Orten allgemeinen kommunikativen Verkehrs sowie den Orten, an denen kein allgemeiner Verkehr eröffnet ist und stellt fest, dass die Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit an den letztgenannten Orten nicht beansprucht werden kann (U. v. 22.02.2011, a.a.O., juris Rn. 69). Orte allgemeinen kommunikativen Verkehrs, die neben dem öffentlichen Straßenraum für die Durchführung von Versammlungen in Anspruch genommen werden können, sind danach zunächst nur solche, die der Öffentlichkeit allgemein geöffnet und zugänglich sind. Hinzu kommen Orte, an denen die Verbindung von Ladengeschäften, Dienstleistungsanbietern, Restaurationsbetrieben und Erholungsflächen als allgemein zugängliche öffentliche Foren ausgestaltet sind, wie etwa der 4.000 qm große Marktplatz auf der "Landseite" des Frankfurter Flughafens, für den u.a. mit dem Motto "Airport Shopping für alle!" geworben wird (BVerfG, U. v. 22.02.2011, a.a.O., juris Rn. 69-72).

Dagegen ist ein allgemeiner Verkehr zu Orten, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind oder zu denen schon den äußeren Umständen nach nur zu bestimmten

Zwecken Zugang gewährt wird, nicht eröffnet. Darunter fallen Orte, zu denen der Zugang individuell kontrolliert und nur für einzelne, begrenzte Zwecke gestattet wird. Wenn eine individuelle Eingangskontrolle wie etwa an der Sicherheitsschleuse zum Abflugbereich für eine Einrichtung sicherstellt, dass nur bestimmte Personen - die Flugpassagiere um ihre Reise anzutreten - Zutritt haben, ist dort kein allgemeiner Verkehr eröffnet. Die Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit kann an solchen Orten nicht beansprucht werden (BVerG, U. v. 22.01.2011, a.a.O., juris Rn. 69).

Nach diesen Unterscheidungskriterien ist das Gelände Bundesallee 50 in Braunschweig, auf dem sich neben dem vTI andere Bundesdienststellen wie das BvL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit), das JKI (Julius-Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen) und das FLI (Friedrich-Löffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit) befinden, nicht allgemein zugänglich für die Öffentlichkeit. Das Gesamtgelände ist von einem Zaun umschlossen und nur zugänglich durch Passieren eines Pfortnerbereichs, in dem sich Personen, die dort nicht beschäftigt sind, anzumelden haben. Die dem Pfortner nicht persönlich bekannten Personen können die am Eingangsbereich befindliche Schranke erst passieren, wenn sie über eine Gegenprechanlage den Grund ihres Besuches angegeben haben.

Der Hinweis des Klägers darauf, dass sich auf dem Gelände ein Kindergarten, mehrere Tennisplätze und private Kleingärten befinden sowie Veranstaltungen, wie etwa private Flohmärkte stattfinden, führt nicht zu der Annahme, dass dort ein allgemeiner Verkehr eröffnet ist. Vielmehr wird den Personen, die an bestimmten Veranstaltungen teilnehmen oder ihre Kinder in den dortigen Kindergarten bringen, nur zu bestimmten Zwecken der Zugang auf das Gelände gewährt.

Auch sind dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass die Unterscheidungskriterien zur Bestimmung von Orten, an denen ein allgemeiner Verkehr eröffnet oder nicht eröffnet ist, auf Grundstücke, die im Eigentum der Bundesrepublik stehen und auf denen sich Einrichtungen des Bundes - wie hier Bundesforschungsinstitute - befinden, nicht anwendbar sind. Soweit der Kläger einwendet, "Orte staatlichen Handelns" dürften durch Errichtung einer Art "Schutzzone" nicht dem Versammlungsrecht entzogen werden, muss er sich entgegen halten lassen, dass es einen Anspruch der Öffentlichkeit auf einen uneingeschränkten Zugang zu Bundeseinrichtungen nicht gibt.

Handelt es sich bei dem Bundesgelände somit um einen Ort, auf dem kein allgemeiner Publikumsverkehr stattfindet, weil das Gelände nicht allgemein zugänglich ist und der Zugang nur zu bestimmten Zwecken gewährt wird, kann sich der Kläger weder gegenüber der Beklagten noch gegenüber dem vTI auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit berufen.

Daraus folgt auch, wie das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in seinen Beschlüssen vom 10.03.2010 (11 ME 74/10) und vom 07.05.2010 (11 ME 153/10) bereits ausgeführt hat, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, einen Zugang auf das Gelände Bundesallee 50 zu gestatten. Berechtigt ist insoweit allein das vTI als Hausrechtsinhaber. Eine Inanspruchnahme der Bundesflächen durch den Kläger kommt von vornherein nur dann in Betracht, wenn er eine Gestattung vom vTI erhält. Bei Ablehnung einer Nutzungserlaubnis durch das vTI ist er darauf zu verweisen, den Zivilrechtsweg einzuschlagen und das vTI zu verklagen (Vergleichbares spielte sich in dem vom BVerfG entschiedenen Fall, der dem U. v. 22.01.2011, a.a.O., zugrunde lag, ab: Die Fraport AG hatte gegenüber dem Kläger ein Demonstrationsverbot ausgesprochen, woraufhin er die Fraport AG verklagte. Nach ablehnenden Urteilen des Amtsgerichts, Landgerichts und des BGH erhob der Kläger Verfassungsbeschwerde).

Selbst wenn aber dem Kläger gefolgt und das Bundesgelände als öffentlich genutzter Raum eingeordnet würde, wäre die Auflage Nr. 2 rechtlich nicht zu beanstanden. Das Verbot des Betretens der Bundesflächen würde dann in die Versammlungsfreiheit des Klägers eingreifen und wäre nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit daran zu messen, ob es legitime Zwecke erfüllt. Dies wäre zu bejahen, denn die Beklagte hat die ablehnende Entscheidung des vTI im Schreiben vom 22.04.2010 inzident auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft und dies im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung nach § 15 Abs. 1 VersG berücksichtigt.

Die Beklagte ist in nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gekommen, dass das Interesse des vTI an der Beschränkung des Versammlungsortes letztlich überwiegt. Dabei hat sie die Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit, aber auch den Widmungszweck der Flächen in ihre Abwägung einbezogen. Zulasten einer Inanspruchnahme hat sie in nachvollziehbarer Weise auf Beeinträchtigungen des Betriebsablaufes des vTI abgestellt, die bei einer Durchführung der Veranstaltung auf dessen Gelände zu be-

fürchten waren. Hierbei hat sie sich darauf gestützt, dass eine Sicherung des Geländes grundsätzlich nach außen (nur) durch die Umzäunung sowie einen Pförtner- und Wachdienst erfolgt und die Gebäude sowie Versuchsanlagen deswegen im Inneren des Bundesgeländes grundsätzlich frei zugänglich sind. An dieser Bewertung ändert sich nichts dadurch, dass einzelne Messstationen nach der Erinnerung des Klägers nochmals gesondert gesichert sind. Berücksichtigen durfte sie insoweit auch, dass der Kläger in der Vergangenheit bereits durch eine eigenmächtige „Besetzung“ eines Versuchsfeldes des vTI aufgefallen ist, weswegen strafrechtliche Ermittlungen gegen ihn geführt wurden. Bei der Prognose, ob aus dem Umfeld der von ihm angemeldeten Versammlung Störungen des Betriebsablaufes des vTI zu befürchten sind, weil bestehende Sicherheitslücken ausgenutzt würden, wirkt sich dies zu seinen Lasten aus. Beeinträchtigungen des Betriebsablaufes des vTI sind zudem bereits auch durch die Veranstaltung als solche (bspw. die Kundgebungen und das Abspielen von Musik) zu befürchten. Die Beklagte führt nachvollziehbar aus, dass diese Gesichtspunkte gegen eine Inanspruchnahme der Bundesflächen das Interesse des Klägers an einer Inanspruchnahme überwiegen.

Der Kläger kann sich für die Inanspruchnahme der Flächen auch nicht auf den Grundsatz der Gleichbehandlung berufen. Es ist nicht ersichtlich, dass das vTI in der Vergangenheit sein Gelände für Versammlungen zur Verfügung gestellt hat. Insbesondere lag der dreitägigen „Besetzung“ des Versuchsfeldes im April 2009 keine vergleichbare Situation zugrunde. Das vTI ist (nur) deswegen drei Tage lang nicht gegen die „Besetzung“ eingeschritten, um zu einer Deeskalation der seitens der „Besetzer“ eigenmächtig herbeigeführten Situation beizutragen (vgl. das Verfahren 5 A 75/09).

Der Kläger hat schließlich auch keinen Anspruch auf eine Gestattung, der sich aus Ziff. 2 des zwischen ihm und der Beklagten geschlossenen Vergleichs vom 08.03.2010 ergeben könnte. Entgegen der Auffassung des Klägers ist in diesem Vergleich nicht die Rede davon, dass "die Untersagung von Versammlungen auf dem Gelände des vTI nur bei überwiegenden Interessen des vTI möglich ist". Vielmehr stellt Ziff. 2 des Vergleichs allgemein fest, dass Art. 8 GG nicht ohne Weiteres den Zugang zu nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Grundstücken eröffnet, sondern bei einer Interessenabwägung... auch die betrieblichen und wirtschaftlichen Interessen des Grundstückseigentümers zu berücksichtigen sind. Eine Interessenabwägung hat die Beklagte hier durchgeführt, indem sie, wie oben bereits ausgeführt wurde, die Gründe, die das vTI in seinem Schreiben vom

Nach Auffassung der erkennenden Kammer hat die Beklagte ihre Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Kläger nicht verletzt, auch wenn bedenklich erscheint, dass der Bescheid der Beklagten vom 27.04.2010 (einem Dienstag) dem Kläger erst am Montag, dem 03.05.2010 zuging.

Eine Kooperationspflicht ist im Versammlungsgesetz des Bundes nicht ausdrücklich geregelt. Die Pflicht der Versammlungsbehörde, sich um "vertrauensvolle Kooperation" zu bemühen, ergibt sich aber aus dem Gebot grundrechtsfreundlicher Verfahrensgestaltung (vgl. Dietel/Ginzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, 16. A., § 14 Rn. 25 ff.). So ist wesentlicher Ausdruck des Kooperationsgrundsatzes u.a. die rechtzeitige Bekanntgabe von beschränkenden Verfügungen. Sie muss früh genug erfolgen, damit der Betroffene Zeit für Reaktionen erhält (vgl. Ullrich, Niedersächsisches Versammlungsgesetz, 2011, § 6 Rn. 9 m.w.N. zum VersG des Bundes). Obgleich die Beklagte nicht berücksichtigt hat, dass der Bescheid, der offenbar erst am Freitag, den 30.04.2010 versandt wurde ("Ab-Vermerk" vom 29.04.2010), am Samstag, den 01.05.2010 wegen des Feiertags dem Kläger nicht zugehen konnte, hatte der Kläger noch hinreichend Zeit, gerichtlichen Eilrechtsschutz zu beantragen und erhielt die Entscheidungen zweier Instanzen rechtzeitig vor Beginn der Versammlung. Dass er das Bundesverfassungsgericht vor der Versammlung nicht mehr anrufen konnte, führt weder zu einer mit Art. 19 Abs. 4 GG unvereinbaren Rechtswegverkürzung, noch ist damit eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG verbunden, denn die Verfassungsbeschwerde ist kein zusätzlicher Rechtsbehelf zum fachgerichtlichen Verfahren, der sich ohne weiteres anschließt (vgl. Schmahl in: Schmidt-Bleibtreu, GG, 11. A., Art. 103 Anm. 23; Hofmann, ebenda, Art. 19 GG Anm. 40).

Ohne dass es rechtlich noch darauf ankommt, weist die Kammer nur der Vollständigkeit halber darauf hin, dass der Veranstalter zwar nicht verpflichtet ist, mit der Versammlungsbehörde zusammenzuarbeiten. Mangelnde Kooperationsbereitschaft des Veranstalters und Leiters der Versammlung kann sich jedoch mittelbar auswirken. So hätte der Kläger hier früher von dem Bescheid erfahren, wenn er bei der Beklagten telefonisch nach dem Sachstand gefragt und/oder er eine Telefax-Nummer, an die ihm der Bescheid hätte übersandt werden können, angegeben hätte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, soweit die Klage abgewiesen worden ist. Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist über die Verfahrenskosten nach § 161 Abs. 2 VwGO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Es entspricht billigem Ermessen, der Beklagten insoweit die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Hätte sie im Klageverfahren die Auflage Nr. 1a nicht aufgehoben, wäre sie insoweit voraussichtlich unterlegen (vgl. B. der Einzelrichterin der erkennenden Kammer v. 06.05.2010 - 5 B 85/10 -, S. 10 f. des Entscheidungsabdrucks). Dieses Unterliegen entspricht kostenmäßig einer Quote von 1/4.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG (Auffangwert).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung zur Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 a Abs. 4 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt worden ist, einzureichen bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Die sich auf den erledigten Verfahrensteil beziehende Einstellungs- und Kostenentscheidung ist gemäß § 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendtor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Schlingmann-Wendenburg

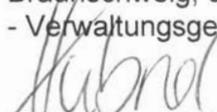
Brölsch

Düfer

Ausgefertigt

Braunschweig, den 11.11.2011

- Verwaltungsgericht -


Hübner, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung der 5. Kammer

Anwesend:

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schlingmann-Wendenburg
Richterin am Verwaltungsgericht Düfer
Richter am Verwaltungsgericht Brölsch
sowie die ehrenamtlichen Richter
Frau Seekamp und Herr Domeier

Auf die Hinzuziehung einer Protokollführerin wurde verzichtet. Das Protokoll wurde von der Vorsitzenden auf Tonträger aufgenommen.

Die anwesenden Beteiligten sind mit der Löschung des Bandes nach Übertragung einverstanden.

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Jörg Bergstedt,
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen-Saasen,

Klägers,

g e g e n

die Stadt Braunschweig - Rechtsreferat -, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Bohlweg 30, 38100 Braunschweig, - 0300-127/124/10 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Versammlungsrecht

erschieden nach Aufruf der Sache:

Der Kläger Herr Bergstedt.

Für die Beklagte Herr Dr. Malorny unter Bezugnahme auf seine Generalterminsvollmacht in Begleitung von Herrn Loof.

Die Berichterstatterin trug den wesentlichen Inhalt der Akte vor. Auf die Frage, ob das so richtig sei, antworteten die Beteiligten mit: „Ja“.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Beteiligten erörtert.

Hinsichtlich der Auflage 1 a, der sogenannten Megaphonauflage, erklärt der Kläger das Verfahren für in der Hauptsache erledigt.

Die Auflage 4 wurde mit den Beteiligten erörtert. Der Beschluss des Niedersächsischen OVG vom 07. Mai 2010 - 11 ME 153/10 wurde in die Verhandlung eingeführt.

Der Kläger trägt vor:

„Ich halte diese Auflage auch in der vom OVG getroffenen Auslegung für einen Verstoß gegen Artikel 3 Grundgesetz. Sie benachteiligt in nicht hinzunehmender Weise den Rad- und Fußverkehr. Straßen haben immer zwei Fahrbahnen. Deshalb bleibt bei der Führung der Demonstration über eine Fahrbahn für die Autofahrer immer noch mindestens die andere Fahrbahn übrig, während Geh- und Radwege für eine Demonstration vollkommen gesperrt werden müssen. Ich bin von dieser Maßnahme insofern betroffen, als ich als Versammlungsanmelder oder Versammlungsleiter dadurch gezwungen werde, die anderen Personen in ihren Grundrechten mehr als notwendig zu beeinträchtigen.“

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Beteiligten erörtert.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22.02.2011 wurde zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Der Kläger trägt vor:

„Zunächst einmal bin ich der festen Überzeugung, dass die Ziffer 2 des Vergleiches in den Verfahren 5 A 75/09 und 5 A 76/09 nicht nur in diese Verfahren gehört, sondern eine Verpflichtungserklärung der Stadt Braunschweig mir gegenüber für die Zukunft darstellen sollte. Aus der Formulierung der Ziffer 2 lässt sich für mich nichts anderes entnehmen.“

„Im Übrigen vertrete ich die Auffassung, dass die Stadt Braunschweig keine Interessenabwägung im Sinne einer praktischen Kondanz entsprechend Ziffer 2 des Vergleiches bzw. entsprechend ihrer versammlungsrechtlichen Verpflichtung vorgenommen hat. Die einfache Anhörung des vTJ und die Abfassung des Bescheides stellen für mich keine Abwägung im Sinne des Abwägungsgebotes dar.“

„Im Übrigen bin ich der Auffassung, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22.02.2011 in meinem Fall nicht ausschlaggebend ist, vielmehr keine Anwendung auf die hier vorliegende Konstellation findet. Das Bundesverfassungsgericht hat sich gerade nicht

mit der Situation vom öffentlichen Eigentum im Verwaltungsgebrauch beschäftigt, wo in einer Konstellation wie hier Forschungseinrichtungen als Privatbesitz deklariert und umzäunt werden und so Versammlungen verhindert werden sollen.“

Der Kläger korrigiert nach Abfassung des Diktates:

„Es handelt sich nach meiner Auffassung nicht nur um Forschungseinrichtungen, sondern auch um sonstige Einrichtungen des Bundes.“

„Hinsichtlich meines Antrages auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des verspäteten Zuganges des Bescheides trage ich vor, dass ich in der Anmeldung eine Telefonnummer hinterlassen habe, unter der ich zu erreichen gewesen bin. Außerdem trage ich vor, dass ich die Absicht hatte, das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Dies ist mir nicht mehr möglich gewesen, weil mir die Entscheidung des Niedersächsischen OVG nach meiner Erinnerung eine viertel Stunde vor Beginn der Demonstration zugegangen ist. Der Einsatzleiter der Polizei hat mir die Entscheidung mitgeteilt.“

Die Fassung der Anträge wurde erörtert. Nach Hinweis durch das Gericht entsprechend § 88 VwGO beantragt der Kläger,

- 1.) festzustellen, dass die Auflagen Nummer 2 und Nummer 4 des Bescheides der Beklagten vom 27.04.2010 rechtswidrig gewesen sind und
- 2.) festzustellen, dass die Zusendung des Auflagenbescheides vom 27.04.2010 erst am 03.05.2010 rechtswidrig gewesen ist.

Der Vertreter der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Nach Wiederaufruf der Sache verkündete die Vorsitzende um 15:00 Uhr in Abwesenheit der Beteiligten

IM NAMEN DES VOLKES folgendes

Urteil:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten es hinsichtlich der Auflage Nummer 1 a des Bescheides der Beklagten vom 27.04.2010 übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt 3/4 und die Beklagte 1/4 der Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistungen in Höhe des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweils andere Vollstreckungsschuldner zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Schlingmann-Wendenburg

Die Vorsitzende

Ende der Sitzung: 15:05 Uhr

Kuttig

Kuttig
Justizangestellte
für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger